

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (90/377/EWG) ist seit ihrer Erlassung inhaltlich im Wesentlichen unverändert geblieben. Mit dem Beschluss der Kommission vom 7. Juni 2007, 2007/394/EG wurden die Anhänge zur Richtlinie des Rates 90/377/EWG, die den Umfang und die Struktur der zu meldenden Daten enthalten, nach der Wettbewerbswirklichkeit, die den liberalisierten Strom- und Gasmärkten entspricht, und nach den modernen Anforderungen neu gestaltet.

Der Energie-Control GmbH sind auf Grund von Bestimmungen des Energie-Regulierungsbehörden gesetzes Aufgaben im Bereich der Wirtschaftsaufsicht übertragen, zu deren Wahrnehmung die Kenntnis der durchschnittlichen monatlichen Abgabemenge für Gas und Strom unerlässlich ist.

### **Ziel:**

Der vorliegende Entwurf der Novelle zum Preistransparenzgesetz hat zum Ziel, die mit dem Beschluss der Kommission geänderten Rahmenbedingungen durch österreichische gesetzliche Regelungen so zu ergänzen, dass eine innerstaatliche Vollziehung der Entscheidung des Rates 90/377/EWG in der Fassung des Beschlusses der Kommission 2007/394/EG gewährleistet ist.

Gleichzeitig soll auch der Energie-Control GmbH die Erfüllung der ihr auf Grund der Bestimmungen des Energie-Regulierungsbehördengesetzes übertragenen Aufgaben ermöglicht werden, ohne dass zusätzliche Erhebungen angeordnet werden müssen.

### **Inhalt:**

Wesentlicher Schwerpunkt dieser Novelle ist daher die Neuregelung des Verfahrens der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenübermittlung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Weiterleitung an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften. Alternativ kann - zur Wahrung einer flexibleren Vorgangsweise – der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung anstelle der Bundesanstalt Statistik Österreich die Energie-Control GmbH mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.

Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund des Energie-Regulierungsbehördengesetzes im Bereich der Wirtschaftsaufsicht sind der Energie-Control GmbH von der Bundesanstalt Statistik Österreich halbjährlich die durchschnittlichen monatlichen Abgabemengen für Gas und Strom zu melden.

### **Alternative:**

Keine.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

- Keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.
- Keine wirtschaftspolitischen Auswirkungen. Allfällige Kosten der Bundesanstalt Statistik Österreich werden vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen und vom Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs getragen.
- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen können gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden.
- Keine Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht
- Keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Umsetzung der Richtlinie 93/87/EWG des Rates vom 22. Oktober 1993 und des Beschlusses 2007/394/EG der Kommission vom 7. Juni 2007.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Rechtsquellen der Europäischen Union:

Die Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (90/377/EWG) ist seit ihrer Erlassung inhaltlich im Wesentlichen unverändert geblieben.

Mit dem Beschluss der Kommission vom 7. Juni 2007, 2007/394/EG, zur Änderung der Richtlinie 90/377/EWG des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise wurden die Anhänge zur Richtlinie des Rates 90/377/EWG, die den Umfang und die Struktur der zu meldenden Daten enthalten, nach der Wettbewerbswirklichkeit, die den liberalisierten Strom- und Gasmärkten entspricht, und nach den modernen Anforderungen neu gestaltet.

#### Umsetzung der Richtlinie des Rates durch die Republik Österreich:

Die Verpflichtung zur Datenerhebung und Meldung der Daten wurde mit der Richtlinie des Rates 90/377/EWG in Kraft gesetzt, die ihrem Rechtscharakter nach an die Mitgliedstaaten gerichtet und einer direkten innerstaatlichen Rechtswirkung nicht zugänglich ist. Daher wurde zur Umsetzung und Übernahme der Richtlinie des Rates in innerstaatliches Recht das Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 761/1992, erlassen, wobei Struktur und Umfang der zu meldenden Daten in einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit geregelt werden.

Der vorliegende Entwurf der Novelle zum Preistransparenzgesetz hat zum Ziel, die im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten geänderten Rahmenbedingungen abzubilden:

Die Erdgas- und Elektrizitätsunternehmen haben die erforderlichen Daten der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln. Danach wird - um Synergieeffekte bei der Datenermittlung und -verarbeitung zu generieren - die Durchführung der statistischen Arbeit nunmehr der Bundesanstalt Statistik Österreich übertragen. Diese leitet die Daten nach der Verarbeitung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weiter, das den weiteren Transport an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) durchführt. Zur Wahrung einer flexibleren Vorgangsweise kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung anstelle der Bundesanstalt Statistik Österreich auch die Energie-Control GmbH mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.

#### Erfordernisse der Energie-Control GmbH:

Einer der Synergieeffekte der Übertragung an die Bundesanstalt Statistik Österreich ist, dass bestimmte Daten von der Bundesanstalt Statistik Österreich auch der Energie-Control GmbH zu übermitteln sind, deren Kenntnis für die Energie-Control GmbH für die Wahrnehmung von Aufgaben der Marktaufsicht auf Grund des Energie-Regulierungsbehördengesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, zwingend erforderlich ist. Durch dieses Arrangement können kostenintensive Doppelerhebungen und -verarbeitungen vermieden werden.

#### Weitere Änderungen:

Unter einem soll auch das Publikationsorgan des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend, „Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung“ in seiner jetzigen gedruckten Form auslaufen und durch einen zeitgemäßen elektronischen Newsletter ersetzt werden.

#### Umsetzung des Beschlusses der Kommission durch die Republik Österreich:

Mit dem Beschluss der Kommission 2007/394/EG vom 7. Juni 2007 wurden die Anhänge zur Richtlinie des Rates 90/377/EWG, die den Umfang und die Struktur der zu meldenden Daten für die Gas- und die Elektrizitätswirtschaft enthalten, nach der Wettbewerbswirklichkeit, die den Strom- und Gasmärkten entspricht, und nach den modernen Anforderungen des liberalisierten Energiemarktes erweitert und neu gestaltet. Ein Beschluss der Europäischen Kommission bedarf an sich keiner innerstaatlichen Durchführungsgesetzgebung, es sei denn, dass die Bestimmungen dieses Beschlusses für eine innerstaatliche Durchführung nicht ausreichend konkretisiert sind.

Wie auch bisher erfolgt die innerstaatliche Festlegung von Art und Umfang der zu meldenden Daten durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, die die mit dem Beschluss der Kommission geänderten Rahmenbedingungen durch österreichische gesetzliche Regelungen so ergänzt, dass eine innerstaatliche Vollziehung der Entscheidung des Rates 90/377/EWG in der Fassung des Beschlusses der Kommission 2007/394/EG gewährleistet ist.

**Kosten:**

Das Gesetzesvorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

**Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen können gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden.**

**Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz zur Preistransparenzgesetz-Novelle gründet sich auf die im Art. I Z 1 enthaltene Kompetenzdeckungsbestimmung. Für die Aufhebung der in Art. II enthaltenen Verfassungsbestimmung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1995 ist ebenfalls eine Verfassungsbestimmung erforderlich.

## Besonderer Teil

### **Zu Art. I:**

#### **Zu Z 1 (Art. I):**

Mangels eines eigenen Kompetenztatbestandes im Art. 10 B-VG ist es auch bei Änderungen des Preistransparenzgesetzes erforderlich, eine Verfassungsbestimmung (Kompetenzdeckungsklausel) zu Grunde zu legen.

#### **Zu Z 2 (Art. II § 2):**

Diese Bestimmung enthält ein, gegenüber der bisher geltenden Vorgangsweise neues Procedere für die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten.

#### **Zu Abs. 1-5:**

Wie auch bisher enthält der Abs. 1 die Zitierung der umzusetzenden EU-Rechtsquellen sowie die Verpflichtung für den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, die näheren Regelungen über diese Mitteilungspflicht durch Verordnung festzulegen. Die zu meldenden Daten sind in den Anhängen I und II der Richtlinie in der Fassung des Beschlusses der Kommission vorgegeben, weshalb sich die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit an diesen Anhängen orientieren wird.

Abs. 2 legt fest, dass als zentrale Stelle für die Erhebung und Verarbeitung nunmehr – um Synergieeffekte bei der Datenermittlung und –verarbeitung zu lukrieren – die Bundesanstalt Statistik Österreich vorgesehen wird, die dabei im Auftrag der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft nach Maßgabe einer von diesen abzuschließenden Vereinbarung tätig werden soll. Um die Möglichkeit einer flexibleren Vorgangsweise zu wahren, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit – sofern binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung keine Vereinbarung zwischen dem Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen bzw. dem Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs sowie der Bundesanstalt Statistik Österreich abgeschlossen wurde – durch Verordnung die Energie-Control GmbH mit der Durchführung der Datenermittlung und –verarbeitung betrauen. Mit dieser Bestimmung wird daher gewährleistet, dass dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter allen Umständen jene Daten geliefert werden, zu deren Vorlage an die Europäische Kommission der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Grund der EU-Richtlinie verpflichtet ist. Der in Aussicht genommenen Neuregelung entsprechend haben die Erdgas- und Elektrizitätsunternehmen, die industrielle Endverbraucher im Inland beliefern, die erforderlichen Daten der gemäß Abs. 2 beauftragten Stelle zu melden.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Reduktion der Datenerhebung auf industrielle Endverbraucher, da die Richtlinie den Kreis der zu erfassenden Endverbraucher selbst auf diese beschränkt hat. Die Ausdehnung auch auf die nicht-industriellen Endverbraucher würde einerseits über eine genaue Richtlinienumsetzung hinausgehen und andererseits eine Doppelerfassung ergeben, da die nicht-industriellen Verbraucher bereits durch die Elektrizitätsstatistik-Verordnung erfasst sind.

Danach erfolgt – nach den Vorgaben und Strukturen der Richtlinie des Rates – die statistische Verarbeitung durch die gemäß Abs. 2 beauftragte Stelle (die Bundesanstalt Statistik Österreich oder die Energie-Control GmbH). Da die Lieferung von Daten somit eine Verpflichtung der betreffenden Marktteilnehmer ist, haben der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen bzw. der Verband der Elektrizitätsunternehmungen Österreichs allfällige Kosten der Datenermittlung und –verarbeitung zu tragen. Diese Kosten sind sowohl der Bundesanstalt Statistik Austria als auch, im Falle einer Beauftragung, der Energie-Control GmbH – die quasi als Dienstleister fungieren – zu ersetzen. Dieser Kostenersatz wird wohl im Rahmen der abzuschließenden Vereinbarung festgelegt werden.

Die gemäß Abs. 2 beauftragte Stelle leitet die Daten nach der Verarbeitung in aggregierter Form dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weiter, das anschließend den Transport an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) durchführt.

Für den Fall des Bestehens nur eines meldepflichtigen Unternehmens oder eines ausländischen Unternehmens kann zur Wahrung des Datenschutzes das Unternehmen verpflichtet werden, dem EUROSTAT die Daten im Sinne der dem Unternehmen obligierenden Verpflichtung auf Grund der Richtlinie direkt zu melden. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sind diese Mitteilungen ebenfalls zu übermitteln.

#### **Zu Abs. 6:**

Zu den Geschäften, die der Energie-Control GmbH zur Besorgung zugewiesen sind, zählt gemäß § 7 Abs. 2 Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG), BGBl. I Nr. 121/200, zuletzt in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 106/2006, auch die Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen über die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Elektrizitäts- und Erdgasbereich sowie die Wahrnehmung der den Regulatoren durch das Kartellgesetz eingeräumten Antrags- und Stellungnahmerechte für diesen Bereich.

Weiters ist der Energie-Control GmbH im Rahmen der Elektrizitäts- bzw. Erdgasaufsicht die Wettbewerbsaufsicht über alle Marktteilnehmer und Netzbetreiber, insbesondere hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer zugewiesen (§ 10 Abs. 1 Z 1 E-RBG), wobei die Zuständigkeit des Kartellgerichtes dabei unberührt bleibt.

Angesichts des Umstandes, dass zur Wahrnehmung dieser Aufgaben die Kenntnis der durchschnittlichen Abgabemenge für Strom und Gas, gegliedert in bestimmte Kategorien, eine unabdingbare Voraussetzung bildet und eine eigene Erhebung der Energie-Control GmbH vermieden werden sollte, wird die Bundesanstalt Statistik Österreich durch dieses Bestimmung verpflichtet, die für die Energie-Control GmbH essentiellen und präzise definierten Daten auch an die Energie-Control GmbH zu übermitteln. Durch dieses Arrangement können kostenintensive Doppelerhebungen und -verarbeitungen vermieden und Synergien lukriert werden.

#### **Zu Z 3 (§ 3 Abs. 4):**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wird sein Publikationsorgan „Mitteilungen der Österreichischen Sanitätsverwaltung“ in seiner jetzigen gedruckten Form, die nicht mehr zeitgemäß scheint, nicht mehr herausgeben, sondern diese durch einen elektronischen Newsletter ersetzen. Die Publikation der Arzneimittel, deren Preis geändert wurde, soll daher in Zukunft auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend erfolgen.

#### **Zu Z 4 (§ 7 Abs. 2):**

Hier erfolgt lediglich die Streichung der Bezugnahme auf die Bedingungen der Beitrittsakte, da diese zwischenzzeitig gegenstandslos geworden ist.

#### **Zu Z 5 (§ 12 Abs. 1c):**

Diese Bestimmung enthält das Inkrafttreten der Novelle.

#### **Zu Art. II:**

Das Preistransparenzgesetz, BGBI. Nr. 761/1992, besteht aus zwei Artikeln; Art. I ist die Kompetenzdeckungsklausel einschließlich der Inkrafttretensbestimmung und der Vollzugsklausel.

Das Bundesgesetz BGBI. Nr. 174/1995 trägt zwar den Titel „Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird“; tatsächlich enthält es allerdings einen Art. II mit einem eigenen Einleitungssatz („Das Preistransparenzgesetz [...] wird wie folgt geändert:“) und einen Art. I, der ohne Bezugnahme auf das Preistransparenzgesetz erlassen wurde.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass gegenwärtig zwei Kompetenzdeckungsklauseln bestehen: eine in Gestalt des Art. I des Preistransparenzgesetzes (in der geltenden Fassung), die andere in Gestalt des Art. I des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 174/1995.

Mit der Aufhebung des Art. I des BGBI. Nr. 174/1995 wird eine Bereinigung des Rechtsbestandes vorgenommen.